

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

VL Stavo 18/2024

| | |
|-------------------|------------------------------|
| Fachbereich | Ordnung, Jugend und Soziales |
| Fachdienst | Brandschutz |
| Sachbearbeiter/in | Herr Schuchhardt |
| Datum | 22.05.2024 |

| Beratungsfolge | Termin |
|------------------------------------|------------|
| Magistrat | 27.05.2024 |
| Ausschuss für Ordnung und Soziales | 25.06.2024 |
| Haupt - und Finanzausschuss | 26.06.2024 |
| Stadtverordnetenversammlung | 04.07.2024 |

Betreff:

Feuerwehrgebührensatzung

1. Änderung des Gebührenverzeichnisses

Anlage(n):

1. Entwurf 1. Änderung des Feuerwehrgebührenverzeichnisses
2. Synopse Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung 2024

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beiliegende 1. Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Feuerwehrgebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Hessisch Lichtenau wird beschlossen.

Begründung:

Die derzeitige Feuerwehrgebührensatzung und das Gebührenverzeichnis sind aus dem Jahr 2019. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 01.02.2024 die Überarbeitung des Gebührenverzeichnisses beschlossen. In dem Entwurf des Gebührenverzeichnisses sind die neu beschafften Feuerwehrfahrzeuge berücksichtigt und die weiteren Gebührensätze wurden aktualisiert. Die Grundlage für die Höhe der Gebührensätze ist das Musterberechnungsverfahren des Hess. Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen unter Einbindung des Hess. Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz. In die Gebührenkalkulation fließen aus dem Anlagevermögen und dem Ergebnishaushalt der Stadt die Fahrzeug- und Gebäudekosten, die Abschreibungen, die Zuwendungen und die Verzinsung des Eigenkapitals ein. Bei den Gebäudekosten werden nur die fahrzeugbezogenen Kosten der Gebäude (Fahrzeughallen, Werkstatt etc.) berücksichtigt. Weiterhin ist nach § 61 Abs. 5 Satz 1 Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der Kalkulation die Eigenbeteiligung der Stadt an den Vorhaltekosten von 20 Prozent vorzusehen. Mit dem Eigenanteil der Stadt in Höhe von 20 Prozent der Vorhaltekosten werden die Vorteile der Allgemeinheit angemessen berücksichtigt.

Es wird empfohlen, den Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses Ordnung und Soziales zu beraten.